

Eine Arbeitsgruppe wird für jeden neuen abzuschließenden Auftrag geschaffen. Jede Arbeitsgruppe wird von einem Leiter geführt, der Sachverständiger für das zu kaufende Material ist und unter dem Personal der Hilfeleistungszonen oder vorläufigen Zonen, die ein Commitment für das betreffende Material eingegangen sind, bestimmt wird. Der Leiter ist beauftragt, die Mitglieder der Arbeitsgruppe zu bestimmen; er muss dabei den Grundsatz eines Vertreters pro Zone oder vorläufige Zone, die ihr grundsätzliches Einverständnis zu der zu kaufenden Mindestmenge gegeben haben, einhalten. Eine Zone oder vorläufige Zone kann jedoch ihren Sitz einem Vertreter einer anderen Zone anvertrauen, wenn sie es möchte.

Der Leiter muss die funktionale Analyse des Auftrags vornehmen.

Die Anzahl Stimmen, über die jedes Mitglied der Arbeitsgruppe verfügt, richtet sich nach dem von der Hilfeleistungszone oder der vorläufigen Zone eingegangenen Commitment.

Jede Arbeitsgruppe wird von einem Ingenieur der Direktion Material und Neue Technologien kontrolliert. Dieser ist beauftragt, der Arbeitsgruppe bei der Erstellung der technischen Daten beizustehen und darauf zu achten, dass die Regeln in Bezug auf öffentliche Aufträge eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

J. JAMBON

Minister der Sicherheit und des Innern

Formular für den Beitritt zur zentralen Auftragsstelle

Hiermit erklärt

die Hilfeleistungszone der Provinz
vertreten durch

....., Vorsitzende(r) der Zone,

In Erwägung

des Beschlusses des Rates der (vorläufigen) Zone vom/...../20.....,

dass sie - wie in Artikel 117 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 vorgesehen - der innerhalb der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit des FÖD Inneres geschaffenen zentralen Auftragsstelle für den Ankauf von Material zugunsten der (vorläufigen) Hilfeleistungszone beitreten möchte.

Dieser Beitritt ist mit keiner Verpflichtung seitens der (vorläufigen) Hilfeleistungszone verbunden, sei es in Bezug auf das zu kaufende Material und die zu kaufende Menge oder in Bezug auf die Bereitstellung von Personal oder anderen Mitteln. Dieser Beitritt ermöglicht der (vorläufigen) Hilfeleistungszone lediglich, Ankäufe über die Aufträge der zentralen Auftragsstelle zu tätigen.

Bei den Ankäufen über die Aufträge der zentralen Auftragsstelle muss jedoch Folgendes beachtet werden:

- Befreiung von und Schutz vor Haftung: Es wird davon ausgegangen, dass der Benutzer vor einer Bestellung die Unterlagen des Auftrags zur Kenntnis genommen hat, sodass die zentrale Auftragsstelle bei Fehlern und/oder Lücken im Lastenheft nicht vom Benutzer zur Verantwortung gezogen werden kann. Der benutzende Kunde schützt die zentrale Auftragsstelle jedes Mal, wenn ein Auftragnehmer sich im Rahmen einer Schadenersatzklage, deren Ursprung in der Beziehung mit diesem benutzenden Kunden liegt, an die zentrale Auftragsstelle richtet.
- Jede benutzende Partei muss die vorherige Genehmigung des in ihrem Bereich zuständigen Auszahlungsbevollmächtigten erhalten, bevor sie für den betreffenden Ankauf den Erwerb vornimmt. Ferner müssen die notwendigen finanziellen Mittel für die Zahlung der Bestellungen zurückgelegt worden sein.
- Die zentrale Auftragsstelle übernimmt alle Aufgaben in Bezug auf die Organisation des Vergabeverfahrens. Die Bearbeitung der Bestellungen-, Lieferungs-, Abnahme- und Zahlungsmodalitäten obliegt der (vorläufigen) Hilfeleistungszone.

Für den Beitritt zur zentralen Auftragsstelle:

.....
Vorsitzende(r) der (vorläufigen) Hilfeleistungszone

Dieses Formular ist per Post an die Direktion Material, Rue de Louvain 1, 1000 Brüssel, oder per Mail an florentine.lenoir@ibz.fgov.be zu schicken.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2016/00479]

Mededeling over de interestvoet die van toepassing is in geval van betalingsachterstand bij handelstransacties

Overeenkomstig artikel 5, tweede lid, van de wet van 2 augustus 2002 betreffende de bestrijding van de betalingsachterstand bij handelstransacties, gewijzigd bij de wet van 22 november 2013, deelt de minister van Financiën de interestvoet mee die bepaald wordt volgens de methode uiteengezet in voornoemd artikel 5, eerste lid.

Voor het tweede semester 2016, vanaf 1 juli 2016 tot 31 december 2016, is de interestvoet die van toepassing is in geval van betalingsachterstand bij handelstransacties :

8,00 %

Johan VAN OVERTVELDT

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2016/00479]

Avis relatif au taux d'intérêt applicable en cas de retard de paiement dans les transactions commerciales

Conformément à l'article 5, alinéa 2, de la loi du 2 août 2002, concernant la lutte contre le retard de paiement dans les transactions commerciales, modifié par la loi du 22 novembre 2013, le ministre des Finances communique le taux d'intérêt déterminé suivant la méthode expliquée à l'alinéa 1^{er} de l'article 5 précité.

Pour le second semestre 2016, à partir du 1^{er} juillet 2016 jusqu'au 31 décembre 2016, le taux d'intérêt applicable en cas de retard de paiement dans les transactions commerciales s'élève à :

8,00 %

Johan VAN OVERTVELDT